

Paper-ID: VGI_190527



Der Landesvermessungsbeamte

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (11–12), S. 162–164

1905

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190527,  
  Title = {Der Landesvermessungsbeamte},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u00a0}sterreichische Zeitschrift f{\u00a0}r Vermessungswesen},  
  Pages = {162--164},  
  Number = {11--12},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



entgegengesehen werden, wie sollen nunmehr dieselben Behörden verpflichtet sein, diese Lasten noch fernerhin bloß für die Evidenzhaltungsbeamten zu tragen, für die sie doch bekanntlich weniger Interesse an den Tag legen, als für das Militär.

Soll eine Sache lediglich für uns allein zu Recht bestehen, quasi ein Ausnahmezustand?

Betrachten wir das Mehrerfordernis näher, wenn auch bei uns das Militärvorspannsgesetz Geltung haben würde.

Bei einer durchschnittlichen Bewegung von 300 *km* im Monate beträgt die Gebühr eines Vermessungsbeamten 3 *K* 60 *h* monatlich oder für die 500 österreichischen Bezirke 1800 *K*. Das Postrittgeld beträgt ungefähr das Dreifache, somit 5400 *K* pro Monat; rund würde dies höchstens 20.000 *K* im jährlichen Budget des Grundsteuernkatalogs als Mehrerfordernis ausmachen. Ein Betrag, welcher in einem so großen Staatshaushalte sicherlich keine Rolle spielt. Und gilt es doch die Beseitigung eines Übels, welches von allen Evidenzhaltungsbeamten so hart empfunden wird, gilt es doch die Erfüllung eines heißen Wunsches derselben, schon nicht wegen der individuell geringfügigen materiellen Aufbesserung, sondern im Interesse des Ansehens des ganzen Standes und im Interesse der Hebung des Selbstgefühles einzelner Funktionäre, damit sie sich nicht als das Aschenbrödel aller Staatsbeamten betrachten müssen.

Sereth, im April 1905.

M. L. Horowitz.

Der Landesvermessungsbeamte.*)

Wie schon berichtet, wird zufolge Beschlusses des niederösterreichischen Landtages der Landesausschuß einen eigenen Vermessungsbeamten für die betreffenden Arbeiten des Landesdienstes anstellen. Da von Seite der Regierung der betreffende Antrag bekämpft und beiseite zu schieben versucht wurde mit der Motivierung, eine solche Maßnahme sei nicht nötig, so lassen wir im nachstehenden noch eine gründliche Darstellung folgen, weshalb die Anstellung eines solchen Organes im Landesamte gerade dringendst notwendig erscheint:

Ein großer Teil des Vermögens der Gemeinden und des Landes ist in Grund und Boden angelegt.

Während das bewegliche Vermögen der Gattung und Menge nach genau bekannt ist und genau gebucht wird, ist das unbewegliche Vermögen sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch der Bezeichnung und des Ausmaßes ganz unzureichend sichergestellt.

Diese sehr bedauerliche Tatsache hat eine Reihe von Übelständen zur Folge, wodurch eine geordnete Instandhaltung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten außerordentlich erschwert und bei der gegenwärtigen Einrichtung vielfach geradezu undenkbar wird.

Die Erhaltung des ungeschmälernten Bestandes des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten und des Landes vom Standpunkte

*) Abdruck aus der «Semmeringer-Zeitung» (Nr. 4 vom 2. April 1. J.)

einer geordneten Landes- und Gemeindeverwaltung ist, aber umso mehr eine gebieterische Notwendigkeit, als eben in vielen Gemeinden von diesem Vermögen der Gemeindehaushalt bestritten wird.

In dieser Hinsicht kommen die §§ 61, 62 und 90 der Gemeindeordnung für Niederösterreich in Betracht.

Gemäß § 61 ist das unbewegliche Eigentum ungeschmälert zu erhalten und sind in Ausführung der Bestimmungen des § 62 hierüber Inventare zu errichten, in denselben alle im Verlaufe der Zeit eintretenden Veränderungen ersichtlich zu machen, vom Landesaussschusse zu prüfen und laut § 23 der im Landesgesetzblatte Nr. 12 ex 1889 enthaltenen Kundmachung in Evidenz zu führen.

Zufolge der Bestimmungen des § 90 hat der Landesaussschuß darüber zu wachen, daß das Eigentum der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde, er kann zu diesem Ende zu Erhebungen Kommissionen an Ort und Stelle absenden und kommt es demselben in Handhabung des Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Diese auf den ungeschmälerten Fortbestand des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinden und deren Anstalten gerichteten gesetzlichen Bestimmungen wären größtenteils ausreichend genug, wenn die bezüglichlichen Einrichtungen darnach gestaltet sein möchten. In diesem Belange ist bisher jedoch sehr wenig geschehen und dieses Wenige teils unvollständig, teils unzweckmäßig. So sind die seitens der Gemeindevorstände verfaßten Inventare in Bezug auf die Liegenschaften weder korrekt angelegt, durch Sachverständige geprüft, noch richtiggestellt oder gehörig ergänzt, die Daten derselben sind mit jenen des Katasters und Grundbuches nicht in Übereinstimmung gebracht.

Dies gilt hinsichtlich der Verbuchung, beziehungsweise Nachweisung der im Besitze der Gemeinden und ihrer Anstalten befindlichen Liegenschaften. Was nun aber den örtlichen Bestand, d. i. den ungeschmälerten Umfang der letzteren betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß in dieser Beziehung Zustände herrschen, deren rascheste Beseitigung dringend geboten ist.

Obgleich im § 62 der Gemeindeordnung die ungeschmälerte Erhaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens statuiert ist, sind gerade die Grundstücke der Gemeinden und deren Anstalten diejenigen Liegenschaften, deren Umfang am allermeisten vermindert wird.

Als Ursache dieses Übelstandes wird allgemein der Mangel jeglicher Nachschau angegeben und in der Tat, während über das bewegliche Vermögen jährlich ziffermäßige Nachweisungen verfaßt werden, findet beim unbeweglichen Vermögen eine Nachschau, beziehungsweise Grenzerneuerung nicht statt, in der Regel aus dem einfachen Grunde, weil der Umfang der Liegenschaften in keiner Weise sichergestellt ist.

Faßt nun die Gemeindevertretung den Beschluß, den Umfang der Gemeindegrundstücke sicherzustellen und bringt sie ihr Anliegen dem Landesaussschusse vor, der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 90 über die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindegüterbesitzes zu wachen hat und erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe treffen soll, so wird der Gemeindevertretung eröffnet, daß dem Landesaussschusse diesbezügliche Fachorgane nicht zur Verfügung stehen.

Die Gemeindevertretung kommt sohin zur Überzeugung, daß ihre löbliche Absicht, Ordnung zu schaffen, keine Unterstützung findet und bekümmert sich schließlich nicht weiter um eine Sache, welcher selbst an maßgebender Stelle so wenig Beachtung geschenkt wird und geschenkt werden kann, mangels erforderlicher Verwaltungseinrichtungen. Aber nicht allein, daß die Liegenschaften der Gemeinden und deren Anstalten äußerst mangelhaft sichergestellt sind, auch beim unbeweglichen Vermögen der Landesanstalten ist dies der Fall, wovon die im Jahre 1897 erfolgte Vermarkung der zur Besserungsanstalt in Eggenburg gehörigen Grundstücke den besten Beweis liefert. Die Agenden des Landesausschusses sind von solcher Beschaffenheit, daß sehr oft zur fachgemäßen Abwicklung derselben der Beirat eines in Katastralangelegenheiten und den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bewanderten Fachmannes erforderlich ist, auf welchen Beirat der Landesausschuß zum Nachteile der Sache derzeit verzichten muß.

Dergestaltigen, einem geordneten Verwaltungswesen abträglichen Zuständen muß ein Ende gemacht werden und das geschieht jetzt dadurch, daß:

a) dem Landesausschusse ein geeignetes Fachorgan zur Verfügung gestellt wird und

b) die die Sicherstellung des unbeweglichen Vermögens des Landes, der Gemeinden und ihrer Anstalten bezweckenden Maßnahmen und Einrichtungen getroffen werden, wodurch die Grundeigentumsverhältnisse überhaupt in umfassender Weise geregelt werden.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(4. Fortsetzung)

Durchführungsorgane.

§ 9.

Mit der Durchführung der im § 7 dieses Gesetzes angeordneten Amtshandlungen der Katastralbehörde I. Instanz sind die Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters betraut.

Dieselben haben alle Vermessungen und Vermarkungen sowie auch die in Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verhandlungen und Erhebungen zu leiten. (§ 18.)

Nach den Grundzügen des vorliegenden Entwurfes sollen alle Amtshandlungen I. Instanz in Angelegenheiten der Vermarkung im außergerichtlichen Verfahren von den Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters versehen werden.

Die amtliche Stellung, das Vertrauen der Bevölkerung, die Einteilung in die Bezirke, der stete Verkehr mit dem Grundbuchsamt und Bezirksgerichte und die Möglichkeit, die Vermarkung gelegentlich der Evidenzhaltungsamtshandlungen mit dem geringsten Kostenaufwande durchführen zu können, verweist geradezu auf Heranziehung der Evidenzhaltungsbeamten zu den